

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-02-03
POSTFACH 10 13 42
Telefon (07 11) 21 49 - 0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Rychlik -1 26
eMail: gabriele.rychlik@elk-wue.de

AZ 20.08 Nr. 108/6

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner sowie
an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Gesamterhebung der nebenberuflichen Beschäftigung und Einkünfte kirchlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jahre 2002 und 2003
Nebentätigkeitsverordnung (NTVO)
§ 11 KAO und § 11 BAT, § 40 Kirchenbeamtengesetz**

Seit 1997 ist zur besseren Umsetzung und Einhaltung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten eine Gesamterhebung der Nebentätigkeiten **aller** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche durchzuführen. Die Durchführung findet seit dem Jahr 2000 im Zweijahres-Rhythmus statt.

Es wird gebeten, nun für die Jahre 2002 und 2003, den kirchlichen Arbeitern/Arbeiterinnen, Angestellten und Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den Erhebungsbogen, der als Muster diesem Rundschreiben beiliegt, zuzuleiten.

Diese haben dann die Erklärung und Abrechnung über Nebentätigkeiten 2002 und 2003 auszufüllen, zu unterschreiben, bzw. mit dem Vermerk „Fehlanzeige“ zu versehen und ihrer vorgesetzten Dienststelle innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu geben.

Die Erklärung verbleibt auf den Personalakten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von unter 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit sowie unter der 400 €-Grenze Beschäftigte brauchen nicht zur Abgabe der Nebentätigkeitserklärung aufgefordert zu werden.

Die vorgesetzte Dienststelle hat den Eingang der Erklärung zu überwachen, zu überprüfen, ggf. die noch nicht vorliegende Genehmigung nachzuholen und die Abführungsbeträge festzusetzen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Abgabe der Erklärung.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Erhebungsbogen (Muster)